

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## § 1 Geltungsbereich

Nachstehende Liefer- und Mietbedingungen gelten auch ohne Bezugnahme im Einzelfall für alle Lieferungen und Leistungen der KSM GmbH & Co. KG (im Folgenden „KSM“). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, erlangen keine Geltung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

## § 2 Vertragspartner

Der Vertrag kommt mit der KSM GmbH & Co. KG, Oberbeckener Str. 95, 32547 Bad Oeynhausen, Amtsgericht Bad Oeynhausen HRA 5304, vertreten durch die KSM Verwaltungs GmbH, Geschäftsführer Klaus Schürmann, zustande.

## § 3 Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Bindungswirkung tritt hiermit nicht ein. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Sämtliche Vereinbarungen, unerheblich ob mündlich, telefonisch sowie durch Vertreter getroffen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für das Vertragsverhältnis maßgebend ist ausschließlich der Inhalt unserer schriftlichen Bestätigung. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Vervielfältigung sowie die Zugänglichmachung dieser Dokumente Dritten gegenüber bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## § 4 Preise/Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind Netto-Preise in EUR, gelten ab Werk und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Dies kann insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen, Materialpreisänderungen, Erhöhung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben eintreten.

Verpackung und etwaige Versandkosten werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Eine Gewähr für die Wahl der billigsten Versandart übernehmen wir nicht. Auf Wunsch des Bestellers wird eine Transportversicherung zu seinen Lasten abgeschlossen. Im Falle der Nachnahme trägt dieser ebenfalls die anfallenden Gebühren.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag unabhängig von der Geltendmachung von Mängelrügen ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Schecks und Akzepte werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten, wie Wechselkosten und Diskontospesen, gehen zulasten des Käufers. Die Zahlung gilt in diesen Fällen erst mit unserer uneingeschränkten Verfügung über den Rechnungsbetrag als geleistet. Zahlungsverzug tritt mit Fälligkeit der Forderung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, werden - vorbehaltlich weiterer Rechte - Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen, §§ 286 ff BGB, berechnet. Es bleibt uns unbenommen, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und diesen geltend zu machen. Der Besteller ist seinerseits berechtigt nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder kein wesentlicher Schaden entstanden ist.

Ist der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden sämtliche Verbindlichkeiten sofort zur Zahlung fällig. Für noch ausstehende Lieferungen sind wir berechtigt, Barzahlung vor Ablieferung der Ware zu verlangen. Dies gilt u. a. auch in Fällen der Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen sowie bei Insolvenz. Mit Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten, des Betriebes eines Zwangsvollstreckungs- oder eines beantragten Insolvenz-/Vergleichsverfahrens sind wir zum nachträglichen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich anerkannt wurde. Beruht sein Anspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis, ist er zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter sind nur an Personen mit einer Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen wirksam erfolgt.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns bis zur vollständigen Zahlung der gesamten Forderung aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum vor. Die Vorbehaltsware gilt bei laufender Rechnung als Sicherung für unsere Saldoforderung. Im Falle der Be- und Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in der Höhe, die sich aus dem Verhältnis der verarbeiteten oder sonst verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Die neue Sache dient ihrerseits als Sicherung unserer Ansprüche.

Bei Verbindung und Vermischung mit uns nicht gehörenden Waren gelten §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum an der neuen Sache als Vorbehaltsware gilt. Wird die Vorbehaltsware in das Grundstück oder sonst irgendwo eingebaut, so tritt der Besteller den jeweils erstrangigen Teil seiner Forderung gegenüber dem Dritten in Höhe unseres Rechnungsbetrages für die Vorbehaltsware im Voraus ab.

Die Weiterveräußerung ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet. Bei Kreditverkäufen ist dem Käufer nur eine Weiterveräußerung unter Vereinbarung eines entsprechenden Eigentumsvorbehaltes gestattet. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Ansprüche tritt der Käufer sicherungshalber bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit uns resultierenden Ansprüche, in jedem Fall, ohne dass es einer besonderen zusätzlichen Erklärung bedarf, bereits jetzt ab. Zur Einziehung bleibt der Käufer weiterhin berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Verzug geraten ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens- oder Vergleichsverfahrens gestellt worden ist, die Forderung nicht einzuziehen.

Auf Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben und uns die für die Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verpfändung und Sicherungsübertragung von Vorbehaltsware sind dem Käufer nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, diese Waren vor Zugriffen von Dritten zu schützen. Andernfalls hat der Käufer uns unverzüglich unter Vorlage des Pfändungsprotokolls und einer Versicherung an Eides statt hinsichtlich der Identität des gepfändeten und in unserem Eigentum befindlichen Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Kosten der Intervention gehen zulasten des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl und Feuer hinreichend zu versichern. Auf Verlangen ist uns das Bestehen der Versicherungen nachzuweisen. Die Ansprüche aus diesem Verträge bezüglich der Vorbehaltsware gegenüber dem Versicherer gelten als an uns abgetreten. Erforderliche Wartungen und Inspektionen hat der Käufer auf eigene Kosten durchzuführen.

In den Fällen des Zahlungsverzuges oder bei Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Waren zu verlangen. Mit Geltendmachung unseres Herausgabeanspruchs ist die Ware vom Käufer als unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt von seinen übrigen Waren zu lagern. Der Käufer hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Wir sind berechtigt, die Ware freihändig ohne Setzung einer Frist zu veräußern. Die Zurücknahme erfolgt zu dem erzielten Verkaufserlös, maximal in Höhe des vereinbarten Lieferpreises. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz behalten wir uns vor.

Auf Verlangen des Käufers verpflichten wir uns insoweit zur Rückübertragung, wie der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.

## § 6 Lieferzeit

Bei den von uns angegebenen Lieferterminen handelt es sich um unverbindliche Lieferfristen. Teillieferungen behalten wir uns vor.

Aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen kann gegen uns kein Schadenersatzanspruch, aus welchem Grund auch immer, hergeleitet werden. Die Rechte des Bestellers beschränken sich vielmehr auf einen Rücktritt, dessen Ausübung erstmalig 6 Monate nach dem vereinbarten Liefertermin zulässig ist.

Eine Haftung für die Einhaltung des bestätigten Liefertermins wird ausgeschlossen, falls ein Vorlieferant trotz aller zumutbaren und üblichen Vorkehrungen zur Sicherung fristgerechter Lieferung in Verzug gerät. Die Lieferfrist verlängert sich in einem solchen Fall angemessen.

Bei unvorhergesehenen Lieferhindernissen, wie beispielsweise Fälle der höheren Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen oder im Betrieb eines unserer Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten, sind wir berechtigt, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und um eine weitere angemessene Zeit hinauszuschieben oder - sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist - vom Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist. Schadenersatzansprüche des Käufers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

### § 7 Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs der Ware geht mit Übergabe an den Spediteur bzw. mit Verlassen des Werks (Versand) auf den Käufer über. Bei Verzögerungen des Versands ohne unser Verschulden steht die Anzeige der Versandbereitschaft einem Versand gleich.

Erklärt der Käufer, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands im Zeitpunkt der Weigerung auf den Besteller über. Die Ware lagert in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Käufers unmittelbar an einen Abnehmer des Käufers, so übernehmen wir, unerheblich davon, ob der Transport mit unserem Personal durchgeführt oder von uns ein Spediteur beauftragt wurde, keine Haftung für Schäden jeder Art.

### § 8 Mängelhaftung

Mängelansprüche sind vom Käufer unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware durch schriftliche Anzeige zu erheben. Es gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB.

Verspätete Mängelanzeigen und eigenmächtige Eingriffe und/oder Reparaturen an von uns gelieferten Waren, soweit der Mangel auf den Eingriff und/oder die Reparatur zurückzuführen ist, führen zum Verlust unserer Haftung.

Bei berechtigten Mängelrügen haben wir nach unserer Wahl das Recht auf Mängelbeseitigung, auf Rücknahme der Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages oder Ersatzlieferung in angemessener Frist. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, hat der Käufer das Recht nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche gleich aus welchen Rechtsgründen sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden übernehmen wir nicht. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unsererseits. Unsere Haftung ist allerdings auf die bei Vertragsschluss typischerweise voraussehbaren Schäden begrenzt.

Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des gesamten Auftrages oder anderweitiger Aufträge.

### § 9 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, die mit der Warenbereitstellung bzw. Übergabe an den Spediteur beginnen.

Die Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadenersatzansprüche gegen uns, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, auch soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

Im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen haben und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freizeit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten die vorstehenden Verjährungsfristen nicht.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

### § 10 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

Hat KSM nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern,

so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller hat KSM von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten.

KSM überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgegeben; sonst ist KSM berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. KSM stehen die Urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von KSM oder von Dritten in deren Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

### § 11 Schlussbestimmungen

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht unseres Geschäftssitzes zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dem Gericht seines Wohnsitzes zu verklagen. Erfüllungsort ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, unser Geschäftssitz.

Auf unsere Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung der einheitlichen Hager-Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch die jeweils einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

**KSM GmbH & Co. KG**  
**Oberbecksener Str. 95**  
**32547 Bad Oeynhausen**



**KSM**  
Metallverarbeitung

**Blech- & Rohr-Lasertechnik**  
**Beratung • Entwicklung • Produktion**

Oberbecksener Straße 95  
32547 Bad Oeynhausen  
Fon 0 57 31 - 1 53 81-0  
Fax 0 57 31 - 1 53 81-19  
E-Mail [info@ksm-metall.de](mailto:info@ksm-metall.de)  
[www.ksm-metall.de](http://www.ksm-metall.de)

**Geschäftsführender Gesellschafter**  
Klaus Schürmann  
**Rechtsform • KSM GmbH & Co. KG**  
**Persönlich haftende Gesellschafterin**  
KSM Verwaltungs GmbH  
**Gerichtsstand • Bad Oeynhausen**  
**Handelsregister • HRA 5304**  
**Ust.-Id.-Nr. • DE 813788332**